

Todesfall – Wegleitung für Angehörige



Liebe Angehörige

Wir wünschen Ihnen viel Kraft in der schwierigen Zeit der Trauer. Herzliches Beileid.

Der Verlust eines Angehörigen ist für die Hinterbliebenen nicht nur mit belastenden Fragen des Abschiednehmens verbunden. Es sind auch innert kurzer Zeit eine Reihe von Formalitäten wie beispielsweise die Meldung des Todesfalls, die Organisation der Trauerfeier, die Art der Bestattung, die künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes zu erledigen.

Das sind Aufgaben, mit denen man sich in der Regel wenig auseinandersetzt und die deshalb vielfach schwierig zu lösen sind.

Die vorliegende Wegleitung soll dazu beitragen, sich in den rechtlichen und organisatorischen Bereichen zurechtzufinden und Möglichkeiten der Bestattung aufzuzeigen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einwohnergemeinde ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Sie helfen Ihnen Lösungen zu finden, die Ihren Wünschen entsprechen und beantworten gerne weitere Fragen.

Die nachfolgenden Informationen sind als Unterstützung in einer Ausnahmesituation gedacht, gewähren jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit in jedem Einzelfall.

Todesfall an Feiertagen

Tritt ein Todesfall während den offiziellen Feiertagen ein, ist die Gemeindeverwaltung in der Regel geschlossen. Sie können sich an solchen offiziellen Feiertagen vorerst an ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl wenden und anschliessend nach den Feiertagen können Sie bei der Gemeindeverwaltung einen Termin für das Todesfallgespräch vereinbaren.

Über Weihnachten/Neujahr steht Ihnen die Verwaltung zu bestimmten Zeiten zur Verfügung. Bitte beachten Sie die publizierten Zeiten auf unserem Telefonbeantworter oder unserer Homepage.

Was ist bei einem Todesfall zu tun?

Ist eine Person **zu Hause verstorben**, muss schnellstmöglich der Hausarzt oder ein Notfallarzt kontaktiert werden. Dieser bestätigt den Tod und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle oder das Krematorium überführt werden. Den Angehörigen wird die originale ärztliche Todesbescheinigung ausgehändigt. Das Dokument muss zwingend bei der Einwohnergemeinde abgegeben werden.

Ereignet sich der Todesfall **in einem Spital oder Heim**, verständigt das Pflegepersonal einen Arzt, der den Tod feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung ausfüllt. Die ärztliche Todesbescheinigung sowie die Zivilstandesamtliche Todesanzeige - beides Originalformulare - werden vom Spital/Heim direkt an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Die Angehörigen erhalten von beiden Dokumenten eine Kopie.

Handelt es sich um einen **aussergewöhnlichen Todesfall** (Unfall, Suizid oder unklare Ursache) ist dieser der Polizei zu melden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt. In der Regel wird die verstorbene Person dann ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die verstorbene Person darf bestattet werden, wenn das Institut seine Untersuchungen abgeschlossen hat, respektive der Leichnam freigegeben wurde.

Das ist in den ersten Tagen zu tun (so schnell wie möglich)

- ☐ Die nächsten Angehörigen benachrichtigen
- ☐ Melden Sie den Todesfall so rasch als möglich dem Bestattungsdienst.
(Entscheiden Sie, welches Bestattungsunternehmen die Einsargung und den Transport, auch bei Kremation und Urnenbestattung, durchführen soll. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen).
- ☐ Melden Sie den Todesfall innert zwei Tagen der Einwohnergemeinde. Für das Gespräch bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:
Ärztliche Todesbescheinigung und wenn vorhanden Familienbüchlein
- ☐ Wenn eine Abdankung in der Kirche erwünscht ist; Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarreisekretariat und der Pfarrperson.

Zur persönlichen Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:

- ☐ Der Ehegatte und/oder die Kinder
- ☐ Die dem/der Verstorbenen nächstverwandte Person
- ☐ Jede Person, die beim Tod zugegen war oder der/die Verstorbene gefunden hat.
(Andere Personen (z.B. Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden).

**Die Einwohnergemeinde Kleinlützel bespricht mit Ihnen die Details für die Be-
stattung.**

Fragen die auf Sie zukommen:

- ☐ Gibt es einen letzten Wunsch der verstorbenen Person?
- ☐ Soll es eine Erdbestattung oder Kremation geben?
- ☐ Welche Grabart ist gewünscht?
- ☐ Ist eine Aufbahrung gewünscht?
- ☐ Wunsch betreffend Urne?
- ☐ Soll eine Abdankung/Beisetzung stattfinden? In welchem Rahmen?
- ☐ Ist eine amtliche Publikation erwünscht?
- ☐ Wer ist Kontaktperson?

Die Einwohnergemeinde organisiert für Sie:

- ☐ Anmeldung der Kremation in Basel (Friedhof Hörnli)
(Es ist möglich, bei der Sargeinfahrt für die Kremation anwesend zu sein. Dafür müssen Sie dies schriftlich beim Krematorium anmelden. Wir händigen Ihnen gerne das notwendige Formular aus).
- ☐ Wenn gewünscht: Aufschalten der amtlichen Todesanzeige in der Baz und BZ
- ☐ Organisation der Graböffnung für die Beisetzung
- ☐ Bestellung der Schrift für das Gemeinschaftsgrab und die Urnenwand
- ☐ Meldung an den Inventurbeauftragten

Inventaraufnahme

Die Inventaraufnahme hat innert 30 Tagen nach Todestag zu erfolgen. Diese erfolgt durch den Inventurbeamten der Gemeinde Kleinlützel. Ein allfällig vorhandenes Testament ist verschlossen dem Inventurbeamten abzugeben. Der Inventurbeamte wird mit Ihnen in Kontakt treten, um einen Termin mit Ihnen zu vereinbaren. Dabei erfahren Sie auch, welche Unterlagen bereit zu stellen sind.

Durch die Hinterbliebenen sind zu informieren:

- ☐ Pensionskasse
- ☐ zuständige Ausgleichskasse (AHV / IV / EL)
- ☐ Krankenkasse
- ☐ Versicherungen
- ☐ Arbeitgeber (klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab)
- ☐ Militär / Zivilschutz (das Dienstbüchlein ist dem Sektionschef (Kreiskommando) zuzustellen)
- ☐ Bank und Post

- ☐ Wohnungsvermieter
- ☐ Vereine / Institutionen
- ☐ Abonnements von Handy, Zeitungen und Zeitschriften

Todesbescheinigung/Todesurkunde

Für die Kündigung von Versicherungen, Wohnung, etc. wird oftmals eine Todesbescheinigung/Todesurkunde verlangt. Das Dokument wird vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt.

Folgende Kosten müssen von den Angehörigen übernommen werden:

- ☐ Kremation inkl. gewählte Urne
- ☐ Transporte (Sterbeort/Krematorium/Kirche)
- ☐ Grabmal (Grabstein)
- ☐ Inschrift Gemeinschaftsgrab
- ☐ Inschrift Grabplatte bei Urnenwand und Urnengrab

Informationen zur Beisetzung auf dem Friedhof Kleinlützel und Grabpflege

Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kleinlützel. Die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre.

Der Friedhof besteht aus einem Gemeinschaftsgrab, einer Urnenwand (Urnennischen), zwei Urnengrabfeldern (Grabsteine oder Liegeplatten) und einem Friedhofsteil für Erdbestattungen.

Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen, wobei auf ein harmonisches Gesamtbild des Friedhofs zu achten ist. Pflanzen dürfen weder über die Grabfläche noch über die Höhe des Grabmals hinauswachsen (bei Bodenplattengräbern maximal 40 cm). Zu stark wachsende oder störende Pflanzen können vom Friedhofsgärtner zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Auf den Sims von Urnennischen darf kleiner Grabschmuck mit Unterlage angebracht werden, ohne die Mauer zu verschmutzen; dauerhafter Schmuck an oder vor der Urnennischenwand ist jedoch nicht erlaubt.

Beim Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich, dafür steht ein separater Naturstein für persönlichen Grabschmuck zur Verfügung; Fotos der Verstorbenen sind nicht gestattet.

Vernachlässigte Grabstätten werden auf Kosten der Hinterbliebenen einfach bepflanzt. Verwelkte Blumen, Kränze und Abfälle sind zu entsorgen, wobei das Friedhofspersonal befugt ist, verdorbenen oder störenden Grabschmuck zu entfernen, insbesondere beim Gemeinschaftsgrab, wenn das Gesamtbild beeinträchtigt ist oder der Platz fehlt.

Liste Bestattungsunternehmen

Bestattungsinstitut

Hans Heinis AG
Vorstadtplatz 3
4242 Laufen
Telefon: 061 763 70 20
info@bestattungen-heinis.ch

Beerdigungsinstitut

Bürgin & Thoma
Amthausgasse 19
4242 Laufen
Telefon: 061 763 04 30 oder
061 272 18 78
www.buergin-thoma.ch
info@buergin-thoma.ch

Abschied - Brandenberger Bestattungen

Delsbergerstrasse 9
4242 Laufen
Telefon: 061 431 31 90
info@b-bestattungen.ch
www.b-bestattungen.ch

Käch Dornach

Bruggweg 74
4143 Dornach
Telefon: 061 706 56 55
info@bestattungen-kaech.ch

Pally Bestattungsdienst

Hauptstrasse 138
4233 Meltingen
Telefon: 061 791 93 33
www.pally-schreinerei.ch

Bestattungsdienst Trauerbegleitung

Doris Passalacqua
Nebelberg 2
4208 Nunningen
Telefon: 061 791 11 41
www.die-bestatterin.ch

Bestattungsdienst

German Borer
Gehrenstrasse 25
4227 Büsserach
Telefon: 061 781 18 97
Natel: 079 254 61 49
info@borer-schreiner.ch

Bestattungen Walser

Schmelzistrasse 5
4228 Erschwil
Telefon: 061 781 11 03

Wichtige Kontakte

Einwohnergemeinde Kleinlützel

Bestattungsamt
Huggerwaldstrasse 175
4245 Kleinlützel
Telefon: 061 775 90 00
gemeinde@kleinluetzel.ch

Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein

Amtshausstrasse 7 (Kloster)
4143 Dornach
Telefon: 061 704 71 00

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Allmendweg 6
4528 Zuchwil
Telefon: 032 686 22 00

Inventurbeamter

Marcel Wyser
Telefon: 079 692 05 82

Römisch-Katholisches Pfarramt / Kirche St. Mauritius

Röschenzstrasse 39
4242 Laufen
Telefon: 061 765 92 00

Pfarreisekretariat

Olivia Schweizer
Telefon: 061 771 06 21
Erreichbar jeweils am Dienstag von 13.30 – 15.30 Uhr

Glockengeläute

Veronika Meier
Telefon: 061 771 00 87